

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.11.2020

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte

Bearbeiter/in: AfD-Fraktion

Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag Drucksache Nr.

00555/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Kurzarbeit für städtische Beschäftigte im Rahmen des TV COVID

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarungen des "Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände" (TV COVID) in städtischen Betrieben und Gesellschaften anzuwenden und dadurch den Haushalt der Stadt zu entlasten.

Begründung

Am 16. April 2020 haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften dbb und ver.di den "Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände" (TV COVID) unterschrieben, der die Kurzarbeit für Beschäftigte von kommunalen Arbeitgebern während der Corona-Krise regelt. Im Rahmen der TVÖD Tarifrunde wurde eine Verlängerung bis 31. Dezember 2021 beschlossen. VKA-Präsident Ulrich Mädge lobte die neuen Regelungen zur Kurzarbeit, da von diesen „sowohl die Beschäftigten als auch die kommunalen Arbeitgeber profitieren“, Es gehe um den „Fortbestand der kommunalen Einrichtungen und Betriebe“

Auf Grundlage dieser Tarifvereinigung soll die Landeshauptstadt im Bedarfsfall städtische Beschäftigte in Kurzarbeit schicken und so den Finanzhaushalt der Stadt entlasten.

So kann z.B. im Fall eines erneuten Lockdowns für Angestellte kommunaler Einrichtungen, die dann geschlossen sind (Schwimmhalle, Bibliothek, Zoo, Tourist-Information etc.), von den Regelungen des TV COVID Gebrauch gemacht werden.

Die soziale Verträglichkeit dieser Maßnahme ist für die davon betroffenen Beschäftigten gegeben, da sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- 95 Prozent des Nettomonatsentgeltes in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage A zum TVöD) bzw.
- 90 Prozent des Nettomonatsentgeltes in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage A zum TVöD) erhalten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende